



GESETZBUTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 2. Juni 1972

I Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 72	Anordnung über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —	333
6. 4. 72	Anordnung über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämiiierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen	340
8.5.72	Anordnung über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe und der volkseigenen Betriebe — Kontoführungsanordnung —	342
9. 5. 72	Anordnung über die personendosimetrische Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung	346

Anordnung über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —

vom 28. April 1972

Die Sicherung der vollständigen aktiven Erfassung und rationellen Verwendung der metallischen Sekundärrohstoffe und der metallurgischen sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückstände stellt eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe zur Stärkung der Rohstoffbasis der Deutschen Demokratischen Republik dar, die auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Bilanzierung durchzuführen ist. Zur Lösung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

(1) Metallische Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwertbare Industrierückstände sind wichtige Materialressourcen der Volkswirtschaft, die vollständig zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und der volkswirtschaftlichen Verwendung, der Metallgewinnung und -rückgewinnung zuzuführen sind.

(2) Die zentrale staatliche Planung und Bilanzierung ist Grundlage des Aufkommens und der Verwendung von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwertbaren Industrierückständen. Die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bestätigten Kennziffern des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwertbaren Industrierückständen sind Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der WB und volkseigenen Kombinate und die Leiter der Anfallstellen haben die vollständige Erfassung und Ablieferung der Sekundärrohstoffe in ihren Bereichen zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der Planung des Aufkommens von Sekundärrohstoffen alle Reserven erschlossen und daß in ihren Bereichen keine Sekundärrohstoffe der volkswirtschaftlichen Verwendung, der Metallgewinnung und -rückgewinnung, entzogen werden.

§ 2

(1) Metallische Sekundärrohstoffe sind:

a) Schrott, d. h.

— Erzeugnisse jedes Verarbeitungszustandes oder deren Teile aus Eisen, Stahl und unedlen Nicht-eisenmetallen, die auf Grund von Standardabweichungen oder des physischen oder moralischen Verschleißes von der Anfallstelle nicht bestimmungsgemäß verwendbar sind bzw. ausgesondert werden,

— Abfälle aus Eisen, Stahl und unedlen Nicht-eisenmetallen, die bei der Metallgewinnung und -Verarbeitung entstehen,

— Rückstände, die Eisen, Stahl und unedle Nicht-eisenmetalle enthalten, soweit sie von den Begriffsbestimmungen der DDR-Standards TGL 6458, 10649, 2945 und 2946 erfaßt werden,

die auf Grund ihres Metallinhaltes einen Gebrauchswert haben und wieder zur Metallgewinnung und -rückgewinnung eingeschmolzen oder in anderer Weise aufbereitet werden können.

b) Metallhaltige Industrierückstände, d. h.

nicht als Schrott geltende, bei der industriellen Produktion abfallende feste und flüssige Rückstände, die Metallbestandteile enthalten und im Anfallzustand oder nach Aufbereitung für die